

**Ausgabe 11 | 26. Mai 2020**

## Verlängerung der Corona-Kurzarbeit

Dass die Corona-Kurzarbeit ein wichtiges Instrument in diesen herausfordernden Zeiten ist, kann Erich Frommwald, Obmann der Sparte Industrie, nur bestätigen: „Unsere Online-Befragung zum Coronavirus hat u.a. ergeben, dass rund 92 % der befragten Industriebetriebe in Oberösterreich Kurzarbeit als besonders wichtige Unterstützungsmaßnahme ansehen. Rund 78 % nutzen Kurzarbeit auch tatsächlich in ihren Betrieben.“

In der ersten Phase der Corona-Kurzarbeit befinden sich österreichweit ca. 1,3 Mio. Dienstnehmer. Mit Stand 19.5.2020 wurden in Oberösterreich 18.653 Projekte (Kurzarbeitsanträge) eingereicht. Diese betreffen 16.325 Betriebe und 279.624 Dienstnehmer.

„Das System funktioniert gut und die Kurzarbeit kann nun auf Basis der neuen Sozialpartnervereinbarung in einer zweiten Phase um drei weitere Monate ab 1.6.2020 verlängert werden. Das Optimierungspotenzial für Klarstellungen und Vereinfachungen wurde genutzt. Die neue Vereinbarung bringt somit mehr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie für Betriebe“, so Frommwald.

Die Corona-Kurzarbeit ist derzeit bis 30.9.2020 befristet. „Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie längerfristig spürbar sein werden, ist es für unsere Betriebe sehr wichtig, dass auch ab Oktober eine Phase 3 der Corona-Kurzarbeit zur Verfügung steht. Sie muss den längerfristigen Bedürfnissen der Betriebe entsprechen und weiter optimiert werden. Besonders wichtig wäre es, verbesserte Möglichkeiten zu schaffen, das reduzierte Arbeitszeitausmaß für Aus- und Weiterbildungen zu nutzen. Dies könnte durch eine Erhöhung des Schwellenwertes bei der Bildungsteilzeit und durch die im AMS-Gesetz vorgesehene Umsetzung von Qualifizierungsbeihilfen für Arbeitgeber erfolgen“, erklärt Frommwald.

Unter [www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html](http://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html) sind alle Informationen zur Kurzarbeit aktualisiert und eine umfangreiche Liste an FAQs abrufbar. Bei rechtlichen Anfragen wenden Sie sich bitte an unser Servicecenter unter [service@wkoee.at](mailto:service@wkoee.at) oder telefonisch unter 05 90 909.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## BILDUNG & ARBEIT

### 1. Urlaubersatzleistung bei vorzeitigem Austritt des Arbeitnehmers: Vorabentscheidungsersuchen an EuGH

Ein Arbeitnehmer trat unberechtigt aus dem Arbeitsverhältnis aus. Er hatte zum Zeitpunkt des Austritts einen offenen Urlaubsanspruch. Der Arbeitgeber verweigerte dem Arbeitnehmer hierfür eine Urlaubersatzleistung unter Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs 2 Urlaubsgesetz (UrlG).

Der Arbeitnehmer begehrt mit seiner Klage von der Arbeitgeberin als Urlaubersatzleistung EUR 322,06 samt Zinsen. Er vertritt im Verfahren den Standpunkt, dass § 10 Abs 2 UrlG gegen Art 31 Abs 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und Art 7 Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG verstoße und daher nicht zur Anwendung komme.

Die beklagte Arbeitgeberin beantragte unter Hinweis auf § 10 Abs 2 UrlG die Abweisung der Klage. Die Bestimmung widerspreche nicht dem Unionsrecht.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Sie vertraten die Rechtsauffassung, § 10 Abs 2 UrlG sei unionsrechtskonform.

Dagegen richtet sich die Revision des Klägers. Der Oberste Gerichtshof unterbrach das Verfahren und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vor, ob mit Art 31 Abs 2 GRC und Art 7 Arbeitszeit-Richtlinie eine nationale Vorschrift vereinbar ist, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende (letzte) Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig das Dienstverhältnis beendet („Austritt“). Diese Frage zielt darauf ab, ob § 10 Abs 2 UrlG unionsrechtlich unbedenklich ist.

Für den Fall der Verneinung dieser Hauptfrage wird der EuGH um Beantwortung der Fragen ersucht, ob und wie der Arbeitgeber bei einem für ihn nicht vorhersehbaren unberechtigten Austritt den Arbeitnehmer - gemäß den Anforderungen des EuGH - in die Lage versetzen soll, den Urlaub zu verbrauchen.

Nach seiner bisherigen Rechtsprechung betont der EuGH einerseits, dass Art 7 Abs 2 Arbeitszeit-Richtlinie keine andere Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf finanzielle Vergütung aufstelle als die, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist und dass der Arbeitnehmer nicht den gesamten Jahresurlaub genommen hat, auf den er zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hatte.

Andererseits hat der EuGH geurteilt, dass aus seiner Rechtsprechung nicht abgeleitet werden kann, Art 7 Arbeitszeit-Richtlinie wäre dahin auszulegen, dass die Ansprüche nach diesem Artikel dem Arbeitnehmer völlig unabhängig von den Umständen erhalten bleiben müssten, die dazu geführt haben, dass er den bezahlten Jahresurlaub nicht genommen hat. Dabei hat der EuGH auch darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zB durch angemessene Aufklärung zum Urlaubsverbrauch in die Lage versetzt wurde.

Weiters wäre auch nach Ansicht des EuGH jede Auslegung von Art 7 Arbeitszeit-Richtlinie, die den Arbeitnehmer dazu veranlassen könnte, aus freien Stücken in den betreffenden Bezugs- oder zulässigen Übertragungszeiträumen keinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, um seine Vergütung bei Beendigung

Ausgabe 11 | 26.5.2020

Mag. Carina Plachy | T 05-90909-4210

## **BILDUNG & ARBEIT**

des Arbeitsverhältnisses zu erhöhen, mit den durch die Schaffung des Rechts auf bezahlten Jahresurlaub verfolgten Zielen unvereinbar.

OGH | 9 ObA 137/19s | 29.04.2020

Anmerkung: Es handelt sich um einen „oberösterreichischen Fall“; die Arbeiterkammer OÖ als Vertreterin des Arbeitnehmers hat einen Musterprozess initiiert, die WKOÖ hat gemeinsam mit der WKÖ die Rechtsvertretung für den Arbeitgeber übernommen. Das Erstgericht sowie das Berufungsgericht entschieden zugunsten des Arbeitgebers. Der OGH hat diese Frage nun dem EuGH vorgelegt. Der Ausgang dieses Verfahrens, das für alle Arbeitgeber in Österreich von großer Bedeutung ist, bleibt also abzuwarten.

## **2. WIFI-Unternehmer-Akademie - Neue Termine für Online-Seminare**

Die WIFI-Unternehmer-Akademie ist auch in diesen schwierigen Zeiten ein starker Partner für die heimischen Betriebe.

**Online Seminar: Abzugsteuer - Theorie & gelebte PRAXIS**

Termin: Mo, 08.06.2020: 16.00 - 18.00

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2020-14273>

**Online Seminar: Mitarbeiter(DATEN)Schutz & Home-Office**

Termin: Mi, 03.06.2020: 16.00 - 17.30

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2020-31007>

**Online Seminar: Google Analytics richtig interpretieren**

Termin: Do, 04.06.2020: 16.00 - 18.00

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2020-31191>

**Online Seminar: Wie 2020 doch noch ein erfolgreiches Jahr wird**

Termin: Do, 04.06.2020: 16.00 - 18.00

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/WKO/2020-31836>

**Online Seminar: Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers**

Termin: Do, 28.05.2020: 16.00 - 20.00

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2020-5353>

Weitere wichtige Themen für unsere Unternehmerinnen & Unternehmer finden sie unter:  
<https://www.wifi-ooe.at/wifi-unternehmer-akademie/online-seminare-fuer-chefs>

## ENERGIE

### 1. Ernst Spitzbart ist neuer Vorsitzender der Strategieguppe „Energie und Klima“

Ernst Spitzbart (57), Geschäftsführer der UPM-Kymmene Austria GmbH (Steyrermühl), wurde zum neuen Vorsitzenden der Strategieguppe „Energie und Klima“ der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich bestellt. Er folgt in dieser Funktion Erich Frommwald nach, der nunmehr als Spartenobmann der Industrie an der Spitze der industriellen Interessenvertretung der WKOÖ steht.

Spitzbart bringt durch seine internationale Erfahrung aus einem global agierenden Unternehmen der Bioökonomie eine umfangreiche Expertise mit. Diese wird der Standortgeschäftsführer der UPM-Kymmene Austria GmbH mit den unterschiedlichen Unternehmensschwerpunkten wie Papiererzeugung, Sägeindustrie, Rohstoffkreisläufe für Holz und Altpapier bis hin zu den vielfältigen Logistikketten und zum Betrieb einer Biomasse-Anlage künftig auch für die öö. Industrie unter Beweis stellen.

Aufgrund der aktuellen Herausforderungen der Energie- und Klimapolitik und wegen der Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven öö. Industrie zählt das Thema zu den wichtigsten Kernbereichen des Strategieprogramms der Sparte Industrie. Zur Festlegung der interessenspolitischen Ziele auf diesem vielfältigen Gebiet arbeitet die Strategieguppe „Energie und Klima“ mit Top-Managern von führenden energieintensiven Industrieunternehmen zusammen. „Mir ist es ein großes Anliegen, dass in einem gemeinsamen Europa faire Wettbewerbsbedingungen für energieintensive Unternehmen geschaffen werden. Die derzeitigen speziell in Mitteleuropa geltenden Regelungen können - nicht nur in Krisenzeiten - zu wirtschaftlichen Bedrohungen führen“, so Spitzbart.

Die Sparte Industrie arbeitet zudem intensiv mit den Verantwortlichen auf nationaler und europäischer Ebene zusammen, um Ziele und Maßnahmen zu definieren, die sowohl der Wirtschaft als auch der Umwelt und dem Klima zugutekommen. Gerade für Oberösterreich als Industriebundesland Nummer eins im heimischen Ranking ist die künftige Ausrichtung der Energie- und Klimapolitik sowohl in Österreich als auch in Europa von entscheidender Bedeutung. Dazu gibt es ein Ziel- und Maßnahmendreieck für die „Energie- und Klimastrategie 2030“ der Sparte Industrie mit folgenden drei prioritären Handlungsfeldern: Versorgungssicherheit, Energiepreise und Klimaziele. Unter dem neuen Vorsitzenden werden diese interessenspolitischen Schwerpunkte künftig weiter stark forciert.

### 2. BSI Informationen Luftqualität & Covid-Maßnahmen + Dokumentation der Messnetzplanung in Österreich

in Medienberichten und Presseaussendungen wird derzeit immer wieder auf die Zusammenhänge zwischen den Covid-19-Maßnahmen (reduzierte Aktivitäten in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft und Privates) und Reduktionen bei Luftschadstoffen hingewiesen. Mit der Abteilung VII/11 - Luftreinhaltung des BMK habe ich in den vergangenen Wochen Informationen ausgetauscht und möchte zusammenfassend folgende Infos weitergeben:

## ENERGIE

### Entwicklung der Luftqualität in den vergangenen Wochen

- Gerade die Werte für NO<sub>2</sub> an verkehrsnahen Messstellen sind teils deutlich gesunken - EU-weit werden Reduktionen von bis zu 50 Prozent berichtet (u.a. [Artikel Forbes](#)). Die ZAMG hat heute erste [Ergebnisse einer Analyse](#) vorgestellt, die im Rahmen eines Konsortiums die Visualisierung chemischer Luftschadstoffe aus Satellitenmessungen und Modellrechnungen vorantreibt.
- Eine weitere gute grafische Übersicht über die Entwicklungen an stark belasteten, verkehrsnahen Standorten (Don Bosco Graz, Römerberg Linz, Vomp Tirol) bietet das [UBA](#).
- An einigen Messstellen in Deutschland zeichnet sich ab, dass geographische und meteorologische Verhältnisse einen stärkeren Einfluss auf die NO<sub>2</sub>-Belastungen haben. Ein [Focus Artikel](#) gibt Aufschluss.
- Hinsichtlich Feinstaub (PM10 und PM2,5) hat sich die Situation differenzierter entwickelt. Viele Feinstaubquellen wie Hausbrand, Landwirtschaft oder Produktion haben keine derart drastischen Emissions-Reduktionen erfahren. Andererseits hat der milde Winter 2019/20 bereits in den ersten Monaten des Jahres zu deutlichen Feinstaubreduktionen im Vergleich zu den Vorjahren geführt. Daher kann man generell derzeit noch von keiner abnehmenden Tendenz durch Covid-19 im Vergleich zu denselben Perioden der Vorjahre sprechen.
- Auffällig ist, dass deutlich mehr Institutionen und Medien darauf aufmerksam machen, dass meteorologische Effekte wie warme Winter, Trockenheit, Windsituationen, etc. die Schadstoffkonzentrationen regional stark beeinflussen können. Das war nicht immer so, hilft aber auch unserer WKÖ-Position, dass beim Review der Luftqualitäts-RL dieser Faktor stärker bei der Einhaltung der Vorgaben in den MS berücksichtigt werden muss.
- Die Europäische Umweltagentur EEA bietet mit dem [Covid-19 Viewer](#) eine Gegenüberstellung von Luftmesswerten aus ganz Europa 2020 im Vergleich zu den letzten Jahren

### Dokumentation der Messnetzplanung in Österreich

2019 wurde bekanntlich europaweit die Diskussion über die **korrekte Aufstellung von Messstellen** neuerlich entfacht. Um bei Anfragen der europäischen Institutionen gerüstet zu sein, hat, wie bereits im Winter angekündigt, das Umweltbundesamt eine [Dokumentation der Messnetzplanung](#) als Bericht veröffentlicht.

§ 7 Abs. 5 der IG-L-Messkonzept-Verordnung verlangt u. a. eine „**Begründung von Abweichungen von den Lageanforderungen gemäß Anlage 2 III**“ der Verordnung, die sich wiederum auf Anh. III der Luftqualitäts-RL bezieht. Erstaunlich ist, dass zu den in der Vergangenheit immer wieder kritisch betrachteten Messstellen Enns, Vomp oder Don Bosco offenbar keine derartigen Abweichungen in der Dokumentation des UBA festgestellt werden. Eine erste inoffizielle Rückfrage an das BMK brachte dazu keine erhellenden Infos. Messstellenverlegungen sind jedenfalls nicht angedacht.

## ENERGIE

### 3. Konsultation zum „2030 Climate Target Plan“

Die Europäische Kommission hat im März ihr Inception Impact Assessment (IIA) zum „2030 Climate Target Plan“ veröffentlicht. Die WKÖ hat dazu bereits Stellung genommen.

Bis **23. Juni 2020** läuft eine **weiterführende Konsultation zum „2030 Climate Target Plan“**. Feedback dazu kann direkt auf der [EK-Website](#) gegeben werden. Durch die Konsultation soll die Öffentlichkeit im Hinblick auf die **geplante Mitteilung der Kommission zum Klimapaket im Rahmen des Green Deals, mit dem das 2030-Ziel**, das GHG-Emissionsreduktionsziel der EU von -40 Prozent auf -50-55 Prozent (im Vgl. zu 1990), wie angekündigt **geändert** werden soll, eingebunden werden. Ein entsprechendes umfangreiches Impact Assessment soll im September 2020 durch die EK vorgelegt werden. Die Vorlage eines Rechtsaktes ist im Früh-Sommer 2021 geplant.

Die WKÖ wird sich an der Konsultation beteiligen. Wir bitten daher um **Rückmeldung/Positionierung** (ausgefüllter Fragebogen und/oder Positionspapier) **bis spätestens 4.6.2020 an [tobias.kogler@wkoee.at](mailto:tobias.kogler@wkoee.at)**.

#### Kurzeinschätzung WKÖ-Up:

Die WKÖ unterstützt das Ziel der europäischen Klimapolitik, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Angesichts der massiven negativen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie auf die europäische Bevölkerung, Wirtschaft und Industrie müssen alle diesbezüglichen Überlegungen, Maßnahmen und Instrumente - so auch die Vorarbeiten im Hinblick auf den „2030 Climate Target Plan“ primär und ganz eindeutig darauf ausgerichtet werden, Unternehmen für den notwendigen Wiederaufschwung und die Transformation Richtung Low-Carbon-Economy bestmöglich zu unterstützen und einseitige Verschärfungen europäischer Rahmenbedingungen, die die internationale Wettbewerbsposition unserer Betriebe schwächen könnten, strikt zu vermeiden.

Strengere EU-Reduktionsziele werden in jedem Fall zu noch höheren Kosten für europäische Unternehmen führen. Völlig unklar ist derzeit, wie angesichts dieser Entwicklung, und ohne internationales Level Playing Field, Spielräume und Perspektiven für Investitionen, die den Wiederaufschwung tragen und die Zukunft von Standorten absichern helfen, bestehen sollen. Diese Investitionen sind aber Grundbedingung für die von der Politik und uns allen erhoffte Innovations- und Wachstumsdynamik der europäischen Wirtschaft.

Wenn auch als gesamtheitlicher 2030-Klimaplan vorgelegt, werden für dessen Umsetzung einzelne Maßnahmen notwendig sein und die Öffnung bestehender Rechtsakte (ETS, Clean Energy Paket, etc.) bedeuten. Wir sehen die Verschärfung des 2030-Ziels und die damit verbundene Öffnung der wesentlichen klima- und energiepolitischen Rechtsakte kritisch. Die EU-Rechtsakte wurden erst kürzlich finalisiert und die Implementierung in nationales Recht läuft gerade. Die für unserer Mitgliedsbetriebe besonders wichtige Planungs- und Rechtssicherheit wird untergraben. Die avisierte Zielerhöhung alleine löst das Klimaproblem noch nicht. Es ist erforderlich, dass eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden die bisher noch fehlen. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen und Programme einzurichten (Bsp.: Dekarbonisierungsfonds, Verfügbarkeit von ausreichend erneuerbarer Energie zu einem wettbewerbsfähigen Preis, Infrastrukturausbau, ...). Dies wird die Wirtschaftskammer Österreich auch einfordern.

#### [WKÖ Position Paper - Climate Target Plan 2030](#)

## ENERGIE

### [Konsultation - Climate Target Plan 2030](#)

#### **4. Konsultation zur Überarbeitung der RL über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe**

Die Europäische Kommission (EK) hat eine **Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe** gestartet. Wir bitten daher um **Rückmeldung/Positionierung bis spätestens 15.6.2020 an [tobias.kogler@wkoee.at](mailto:tobias.kogler@wkoee.at)**.

#### **Hintergrund**

Die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) wurde 2014 verabschiedet, um einen gemeinsamen Rahmen von Maßnahmen für den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in den Mitgliedstaaten zu definieren. Das zentrale Mittel sind die nationalen Strategierahmen, die die Mitgliedstaaten bis 2016 verabschieden mussten. Darüber hinaus legt die Richtlinie Spezifikationen über die Fähigkeit der technischen Systeme und deren Organisationen zur Zusammenarbeit fest.

#### **Dokumente zur Information:**

- [AT-Strategierahmen](#) „Saubere Energie im Verkehr“ (Nov. 2016).
  - [Anhang](#).
- [Fortschrittsbericht](#) über die Umsetzung des Nationalen Strategierahmens „Saubere Energie im Verkehr“ (Nov. 2019).
  - [Anhang](#).

Im Europäischen Green Deal (EGD) ist das politische Ziel festgelegt, die EU bis 2050 zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu machen. Eine der Maßnahmen stellt die für 2021 geplante „Überprüfung der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“ dar.

Gemäß EGD müssen die Emissionen im Verkehrssektor bis 2050 um 90 Prozent gesenkt werden. Die Dekarbonisierung von Kraftstoffen und der Aufbau einer angemessenen Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sind in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung. Prognosen sehen für die Zeit nach 2020 einen starken Anstieg der Marktakzeptanz, insbesondere von Straßenfahrzeugen mit alternativen Kraftstoffen, voraus. Die Lade- und Betankungsinfrastruktur muss bereit sein, die Nachfrage nach nachhaltigen alternativen Kraftstoffen bei allen Verkehrsträgern zu decken. Ein Mangel an interoperabler, leicht zu bedienender Infrastruktur für das Aufladen und Betanken dieser Fahrzeuge und Schiffe sollte nicht zu einem Hindernis werden und die Marktakzeptanz verlangsamen.

Es soll daher in allen EU-Ländern eine ausreichende Zahl von leicht zugänglichen und leicht zu nutzenden Ladepunkten bzw. Tankstellen errichtet werden. Damit sollen die Menschen dazu bewegt werden, in deutlich größerem Umfang als bisher emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge zu nutzen, worin eines der Klimaziele der EU im Rahmen des neuen europäischen Green Deals besteht.

## ENERGIE

### Zur Konsultation

Das Ziel der Konsultation ist es, Informationen über die Auswirkungen der bestehenden Richtlinie zu sammeln und Meinungen abzuholen, in welche Richtung die Überarbeitung der Richtlinie gehen soll. Sie ist folgendermaßen aufgebaut:

Teil 1 (Seiten 6-7): Fragen an Bürger zu deren Erfahrungen mit der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe.

Teil 2 (Seiten 8-26): Allgemeine Beurteilung der Relevanz und des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2014/94/EU

Ergänzend möchten wir noch folgende Punkte anmerken, die zum besseren Verständnis der Fragen der Konsultation dienen können:

Das Inception Impact Assessment (EK Roadmap Ladeinfrastruktur alternative Kraftstoffe), dessen Stellungnahmefrist ja mit 4.5.2020 bereits abgelaufen ist, nennt vier zentrale Probleme, die mit der Überarbeitung der RL gelöst werden sollen (S 2)

- Es gibt nicht genug Ladepunkte / Tankstellen
- Die Verteilung der Ladepunkte und die entsprechenden Kraftstoff-Netzwerke ist nicht gleichmäßig
- Die Informationen für Nutzer von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sind ungenügend
- Die Netzwerke sind für die Integration einer rasch zunehmenden Flotte von E-Fahrzeugen ins Stromnetz nur ungenügend ausgestattet

### Dazu werden Ziele angeboten (S 3)

- Erhöhung der Ladepunkte und Tankstellen
- Sicherstellung der vollen Interoperabilität der Infrastruktur
- Verbesserung der Information für Konsumenten insb. zu Verteilung, Zugang, Preisen, Zahlungsmethoden und Kompatibilität der Kraftstoffe und Ladeinfrastruktur
- Smarte Ladeinfrastruktur zur Erhöhung der Attraktivität alternativer Kraftstoffe

### Zur Umsetzung dieser Ziele werden Politikoptionen und Maßnahmen vorgeschlagen (S 3)

- Erweiterung und stärkere Differenzierung des Geltungsbereichs der RL
- Verstärkte Anforderungen zum Roll-Out von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, inkl. verbindliche quantitative Minimumstandards
- Maßnahmen für verbesserte Anforderungen zum Zusammenwirken der Informationsflüsse
- Maßnahmen für verschärfte Anforderungen der Verteilung der Infrastruktur, in technologieneutraler Art und Weise



## ENERGIE

Bei den möglichen Folgewirkungen wird darauf hingewiesen, (S 3)

- dass durch den Ausbau der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe der Wettbewerb zwischen den Betreibern zunimmt und die Ladekosten sinken,
- dass dadurch auch der Verkauf von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben steigen wird,
- dass aber auch Kosten und Risiken mit dem Aufbau und Betrieb der Infrastrukturen verbunden sind, und
- dass die europäische Industrie durch die verstärkte Nachfrage nach Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und verbesserte Lade-Infrastruktur sowie durch gesteigerte F&E-Aktivitäten zum Frontrunner werden kann.

Bei den positiven ökologischen Auswirkungen des Wechsels von fossilen zu alternativen Kraftstoffen (S 4) wird neben der CO<sub>2</sub>-Reduktion auch auf die Verminderung lokal wirksamer Emissionen, insb. Feinstaub und NO<sub>x</sub> sowie Lärm verwiesen.

[EK Roadmap Ladeinfrastruktur alternative Kraftstoffe](#)

[Konsultation 2020 AFID EN Antwortvorschlag](#)

## 5. WASSERSTOFF: FIXSTERN ALS ZUKÜNFTIGER ENERGIETRÄGER

Energiepolitische Bedeutung von Wasserstoff-Technologien angesichts der Pariser Klimaziele 2050.

Bereits zum fünften Mal lud Mag. Karl Newertal, Partner und Branchenexperte Alternative Energie bei BDO, namhafte Vertreter der österreichischen Forschung und Industrie zum Energy Talk. DI Dr. Alexander Trattner (HyCentA Research GmbH), DI Günter Pauritsch (Österreichische Energieagentur), Ing. Johann Prammer (voestalpine AG) und Mag. Johannes Mayer (E-Control) diskutierten über die Voraussetzungen und Chancen, die mit dem Einsatz von Wasserstoff im Kontext der Energiewende in Österreich verbunden sind.

In seiner Keynote betonte DI Dr. Alexander Trattner (Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter der HyCentA Research GmbH), dass zwei Drittel unserer Energie derzeit aus fossilen Quellen stammen. „Das Kernproblem für die Erreichung der Pariser Klimaziele ist folglich die Dekarbonisierung unseres Energiesystems“, betonte er. Eine große Chance in Sachen Dekarbonisierung wiederum ist Clean Hydrogen sowie Power to Hydrogen: Einerseits gibt es die Möglichkeit, umweltfreundlichen Wasserstoff mittels Photoelektrolyse direkt aus Sonnenenergie zu gewinnen, ähnlich der Photovoltaik. Andererseits stellt aus Strom gewonnener Wasserstoff auch eine Lösung für das Problem der Überschüsse aus der erneuerbaren Energiewirtschaft dar, die nicht unmittelbar genutzt werden können: Denn Wasserstoff ist im Gegensatz zu Strom nicht nur in Tagesspeichern, sondern auch über einen längeren Zeitraum speicherbar. Im Schwerverkehr, in der Industrie sowie in der Dezentralisierung der Stromversorgung von Haushalten bescheinigt Trattner der Wasserstoffnutzung ein enormes Potenzial.

DI Günter Pauritsch von der Österreichischen Energieagentur sieht die Steigerung der Energieeffizienz als Schlüssel zur Erreichung der Klimaziele: „Wir müssen lernen, mit weniger Einsatz von

## ENERGIE

Energieträgern denselben oder mehr Output zu erzielen.“ Darüber hinaus betonte er die globale Dimension, die nicht außer Acht gelassen werden dürfe: Sollte für die Herstellung und den Export von grünem Wasserstoff der Ausbau erneuerbarer Energien wie Photovoltaik z.B. in Nordafrika vorangetrieben werden, gilt es auch die Energieversorgung vor Ort generell umzustellen bzw. die Umstellung ggf. zu fördern. „Es darf keinesfalls zur Entstehung eines energiepolitischen Neokolonialismus kommen.“

Ing. Johann Prammer, Leiter des Strategischen Umweltmanagements bei der voestalpine AG, ergänzte die Gesprächsrunde um den Blickwinkel der energieintensiven Stahlindustrie. Neben der - technisch möglichen - schrittweisen Umstellung der kohlebetriebenen Hochöfen auf Elektroöfen unterhält die voestalpine AG die derzeit weltweit größte Elektrolyseanlage, um die Parameter für den Betrieb einer solchen Anlage im industriellen Großformat abzustecken. „Das klare Commitment zur Dekarbonisierung ist in der Stahlindustrie gegeben. Allerdings gilt es nun, durch die Bereitstellung von günstigem Strom die Wettbewerbsfähigkeit des ‚grünen‘ Stahls sicherzustellen“, gibt Ing. Prammer zu bedenken.

Großes Potenzial für die Nutzung von Wasserstoff-Technologien sieht Mag. Johannes Mayer von der E-Control vor allem in Großprojekten, da das engmaschige Stromnetz in Europa vielerlei Nutzungsmöglichkeiten erlaubt, sodass der Stromüberschuss nicht zwingend gespeichert werden müsse. Darüber hinaus betont er, dass die kritische Phase für die landläufige Verwendung von Wasserstoff sicherlich in der Umstellung der bestehenden Gasnetze auf Wasserstoff zu verorten ist: „Ab einer bestimmten Konzentration gilt es, die Nutzer umzustellen oder eine parallele Infrastruktur aufzubauen“, so Mag. Mayer.

Alle Vortragenden waren sich einig, dass die Umstellung unserer Primärenergie unerlässlich für die Erreichung der CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2050 ist, wie sie in den Pariser Klimazielen festgeschrieben wurde. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien gilt es zunächst geeignete Brückentechnologien zu finden, um schließlich auf weitere CO<sub>2</sub>-freie Energieträger umzustellen, unter denen Wasserstoff aufgrund seines immensen Potenzials eine zentrale Rolle einnehmen könnte. Allerdings kann diese Problematik nicht allein national betrachtet werden, sondern verlangt einen Schulterschluss und ein konsequentes Vorgehen in ganz Europa. „Wir hoffen, dass wir beim nächsten Energy Talk bereits über ein Fördersystem für erneuerbare Energien und Wasserstoff sprechen können. Auch, wenn uns Corona derzeit in Atem hält, dürfen wir die Erreichung der Klimaziele nicht aus den Augen verlieren“, schloss Gastgeber Mag. Karl Newertal von BDO.

Quelle: [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20200514\\_OTS0056](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200514_OTS0056)

## **STEUERN UND FINANZEN**

### **1. Verlustvortragsgrenze streichen und Verlustrücktrag einführen**

Gerade in der derzeitig konjunkturell angespannten Wirtschaftslage, die durch die COVID-19 Pandemie ausgelöst wurde, könnte die Möglichkeit einen Verlustrücktrag geltend zu machen, helfen die Konjunktur zu stabilisieren. Die sparte.industrie schlägt daher konkret vor, die 75%ige Verlustvortragsgrenze zu streichen und die Möglichkeit eines Verlustrücktrages einzuführen.

Unternehmen, die noch aus der Vergangenheit hohe Verlustvorträge kumuliert haben, weil sie zum Beispiel in der Vergangenheit notwendige betriebliche Investitionen durchgeführt haben, müssen dennoch sofort ein Viertel ihrer Gewinne jährlich versteuern.

Der österreichische Staat beteiligt sich somit bei der Besteuerung der Gewinne an der Risikoprämie riskanter Investitionen, ohne allerdings im Wege der Möglichkeit des 100%igen Verlustausgleichs das dazugehörige Risiko ausreichend zu kompensieren. Internationale Konzerne vermeiden die Verlustvortragsgrenze durch die Ausnahme für die Gruppenbesteuerung.

Die Begrenzung des Verlustvortrages auf 75 Prozent, aber auch die fehlende Möglichkeit eines Verlustrücktrages im österreichischen Steuersystem wirken sich daher gerade in der jetzigen wirtschaftlichen Lage besonders nachteilig auf Unternehmen aus.

Die Einführung eines Verlustrücktrages, wie es zum Beispiel in Deutschland und einigen anderen EU-Mitgliedstaaten aber auch Drittstaaten der Fall ist, würde zusätzlich zu den bestehenden Verlustausgleichsmöglichkeiten (horizontaler und vertikaler Verlustvortrag) das Eigenkapital- und Liquiditätssituation und auch die Investitionskraft von Unternehmen erheblich verbessern.

Mittels eines möglichen Verlustrücktrages kommen Unternehmen schnell zu freier Liquidität aus Steuervorauszahlungen und können eventuelle Liquiditätsengpässe, die aufgrund der COVID-19 Maßnahmen (Shut-down vieler Branchen) entstanden sind, schließen.

„Durch die Einführung einer Rückverrechnung von Verlusten, die aufgrund der COVID-Krise entstanden sind, würden Unternehmen, die vor der Krise einen Gewinn erwirtschaftet haben, zu einer nachträglichen Steuergutschrift kommen. Dies würde schnell Liquidität in die Unternehmen pumpen und das Eigenkapital der Unternehmen stärken“, sagt Mag. Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie.

### **2. Online Seminar: Abzugsteuer - Theorie & gelebte Praxis**

Anhand von Beispielen wird die Systematik der Abzugsteuer in den praxisrelevanten Bereichen wie etwa der internationalen Arbeitskräfteüberlassung, der Überlassung von Software oder des Sportsponsorings dargestellt. Zugleich werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Abzugsteuern durch Gestaltung oder durch Erfüllung der notwendigen Dokumentationsanforderungen rechtssicher vermieden werden können. Begleitend dazu werden die finanzstrafrechtlichen Risiken erarbeitet, die bei Unterlassen einer gesetzlich vorgeschriebenen Abzugsverpflichtung drohen und mögliche Verteidigungslinien aufgezeigt. Das Expertenteam von LeitnerLeitner kann auf eine umfassende

AUSGABE 11 | 26.5.2020

Mag. Martina-Monique Wirnsberger-Brandl | T 05-90909-4241

## **STEUERN UND FINANZEN**

Praxiserfahrung in Sachen Vertragsgestaltung, Errichtung unternehmensinterner Abzugsteuer-Compliance-Systeme sowie abzugsteuerliche Beratung in Betriebsprüfungen verweisen.

### **Inhalte:**

- Fallbeispiele aus der Praxis: Abzugsteuerfälle für Unternehmer
  - Verwertung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten (Image-Rights, Überlassung von Software, Lizenzen etc.)
  - Engagement und Sponsoring von Künstlern, Sportlern, Fotomodellen, Fotografen, Musikergruppen, Bloggern etc.
  - Einsatz von Arbeitskräften aus dem Ausland (Arbeitskräfteüberlassung, auch innerhalb der Unternehmensgruppe, unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungen)
  - Beratungsleistungen und Aufsichtsräte
- Berücksichtigung jüngerer verfahrensrechtlicher Entwicklungen bei der Rückerstattung
- Möglichkeiten der Vermeidung von Abzugsteuerfällen durch Vertragsgestaltung
- Praktische Tipps und Tricks zur effizienten Abwicklung von Abzugsteuerfällen
- Dokumentationsanforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Abzugsteuern & Haftungsrisiken
- Finanzstrafrechtliche Risiken iZm Abzugsteuern und Verteidigungsstrategien

### **Die Vortragenden:**

- Mag. Johannes Prillinger (LeitnerLeitner)
- Dr. Clemens Nowotny (LeitnerLeitner)
- Mag. Martin Eckerstorfer (LeitnerLeitner)

Termin: Mo, 8.6.2020, 16:00 - 18:00 Uhr

Preis: EUR 65,-- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 95,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Kursbuchung und weitere Details unter 13035 im WIFI-Kundenportal: [www.wifi.at/oe](http://www.wifi.at/oe)

## TECHNOLOGIE

### 1. FFG: Neuigkeiten aus dem Programm Produktion der Zukunft

Die volkswirtschaftliche Leistungskraft Österreichs ist maßgeblich von der sachgütererzeugenden Industrie abhängig. Die Fähigkeit, national und international konkurrenzfähige Produkte herzustellen und Produktivitätssteigerung zu erzielen, ist zentral für das Wirtschaftswachstum eines hoch industrialisierten und wissensbasierten Landes wie Österreich. Dabei sind die Berücksichtigung von Umwelt- und Klimazielen und der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft wesentliche Aspekte in der Produktion. Um den vielfältigen Anforderungen zu entsprechen, werden im Rahmen der 36. Ausschreibung der FTI-Initiative "Produktion der Zukunft" themenspezifische Formate in einem passenden Mix an Förderinstrumenten angeboten. Dafür werden in 2020 insgesamt 14 Millionen Euro für themenspezifische nationale Fördermaßnahmen bereitgestellt.

Der Start der [36. Ausschreibung der FTI-Initiative "Produktion der Zukunft"](#) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ist erfolgt. Die nationale Ausschreibung ist mit 14 Millionen EURO dotiert und ermöglicht die Einreichung innovativer kooperativer FTE-Vorhaben in den Themenfeldern Industrie 4.0, Nanotechnologie, Photonik, Smarte Textilien, Biobasierte Industrie und eines Innovationslabors zum Thema Bioraffinerie.

#### Einreichfrist zu Kooperativen FTE-Projekten und dem Innovationslabor:

➤ 15. September 2020, 12:00 Uhr

Eine detaillierte Angabe zu den themenspezifischen Ausschreibungsschwerpunkten in 2020 finden Sie im zugrundeliegenden Ausschreibungsleitfaden zur FTI-Initiative "Produktion der Zukunft" im [Downloadcenter](#).

#### Operative Ziele der Ausschreibung

Die folgenden operativen Ziele der FTI-Initiative "Produktion der Zukunft" sind wesentlich für die Einreichung im Rahmen eines Ausschreibungsschwerpunktes:

- Ziel 1: Effiziente Ressourcen- und Rohstoffnutzung sowie effiziente Produktionstechnologien
- Ziel 2: Flexible Produktion
- Ziel 3: Herstellung hochwertiger Produkte

#### Themenspezifische Ausschreibungsschwerpunkte 2020

Die Ausschreibungsschwerpunkte 1 bis 5 können mit dem Instrument Kooperative F&E Projekte eingereicht werden. Nähere Informationen entnehmen Sie den Ausschreibungsunterlagen im [Downloadcenter](#).

1. Industrie 4.0
2. Nanotechnologie
3. Photonik
4. Smarte Textilien
5. Biobasierte Industrie

Erstmals wird auch ein Innovationslabor zum Thema "Bioraffinerie" ausgeschrieben.

## TECHNOLOGIE

### 2. Internationale ForscherInnen für Ihr Unternehmen: Ausschreibung zu Individual Fellowships

Aktuell können Unternehmen wieder gemeinsam mit herausragenden internationalen ForscherInnen einen Antrag für ein „Marie Skłodowska-Curie Individual Fellowship“ einreichen und sich damit für 1 bis 3 Jahre Forschungsexpertise aus dem Ausland ins Unternehmen holen. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den Personalkosten der Fellows (für AT rund 61.500 EUR / Jahr plus monatliche Zuschüsse zu Mobilität und, wenn relevant, Familie); für Aufwendungen im Zusammenhang mit den Forschungs- und Trainingsaktivitäten (9.600 EUR / Jahr) sowie zu Management- und Overheadkosten (7.200 EUR / Jahr). Einreichfrist ist der 9. September 2020.

Die Wahl des Forschungsthemas ist frei. Wichtig ist, dass die Expertise der/des Fellows (i.d.R. Post-Doc) und die inhaltliche Ausrichtung des Projekts sehr gut zum Profil des Unternehmens passt, an dem das Fellowship angesiedelt sein soll, und dass der/die Fellow während des Fellowships sehr gut in das Unternehmen integriert und betreut wird. Beispiele geförderter Projekte: in [Österreich](#), [Deutschland](#) und [der Schweiz](#) und [europaweit](#).

[Weitere Details](#) und Unterstützung in der Antragstellung finden Sie bei der Nationalen Kontaktstelle für Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen in Österreich.

Tipp: Um hochqualifizierte Post-Docs zu erreichen, empfiehlt sich neben der Suche über Kooperationspartner aus der Forschung im In- und Ausland auch das Portal EURAXESS, das von mittlerweile vielen Post-Docs im weltweit als Informationsquelle genutzt wird und auf dem es einen eigenen Bereich für sogenannte „Hosting offers“ gibt, auf dem auch Unternehmen aktiv ihre Bereitschaft als Gastorganisation für ein Individual Fellowship platzieren können. Die Nutzung des [Portals](#) ist kostenlos.

### 3. Rückblick: Online-Premiere von “Applied Artificial Intelligence Conference“

WKÖ-Konferenz zeigt Unternehmen konkrete Anwendungsfelder künstlicher Intelligenz.

Die bereits dritte Ausgabe der [Applied Artificial Intelligence Conference \(AAIC\)](#) fand erstmals vollständig online statt. Auch dieses Jahr dreht sich wieder alles um reale Anwendungen von künstlicher Intelligenz in Unternehmen.

„Um den Unternehmerinnen und Unternehmern trotz Covid-19 eine Plattform für Geschäfte und zum Wissensaustausch zu bieten, haben wir uns dazu entschieden, die Konferenz virtuell durchzuführen. Dieses Beispiel zeigt stellvertretend, dass die aktuelle Krise ein starker Treiber von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz ist“, betonte Mariana Kühnel, die stellvertretende Generalsekretärin der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), bei der Eröffnung.

Hier finden Sie den [Nachbericht & Videos](#).

Ausgabe 11 | 26.05.2020

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

### **1. Elektrogeräte: Neue Dokumentationsvorgaben durch EN IEC 63000:2018**

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/659 über die harmonisierte Norm für die technische Dokumentation zur Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten zur Unterstützung der Richtlinie 2011/65/EU wurde nun die EN IEC 63000:2018 als neuer Standard festgelegt. Die Spezifikationen für die technische Dokumentation zur Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe wurde überarbeitet und in EN IEC 63000:2018 veröffentlicht.

Betroffen sind Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Zulieferbetriebe.

Der Durchführungsbeschluss tritt unmittelbar in Kraft und kann ab sofort zur Anwendung gelangen. Die bisher geltende EN 50581:2012 läuft noch 18 Monate parallel zu der nun anzuwendenden EN IEC 63000:2018. Damit erhalten Hersteller ausreichend Zeit die Dokumentation an die neue Norm anzupassen.

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/659 über die harmonisierte Norm für die technische Dokumentation zur Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten zur Unterstützung der Richtlinie 2011/65/EU](#)
- [Rechtsakt zur ROHS-RL](#)
- [Konsolidierte Fassung der Elektroaltgeräteverordnung](#)
- WKO-Info zum Thema Elektroaltgeräte unter <https://www.wko.at/service/umwelt-energie/kreislaufwirtschaft.html>

### **2. Maß- und Eichgesetz-Novelle - Stellungnahme bis 2.6.2020**

Sie erhalten den Entwurf einer Maß- und Eichgesetz-Novelle. Sie dient in erster Linie der Umsetzung geänderter EU-Vorgaben.

Außerdem wird zB eine Erleichterung bei den Vorschriften für nicht verzehrbare Umhüllungen von Lebensmitteln aufgenommen und auf eine Weiterführung des „Metrologiebeirates“ verzichtet.

Mit dem Entwurf werden zwei wichtige WKO-Forderungen (Klarstellungen zum Entfall der gesetzlichen Eichpflicht sowie nicht verzehrbare Umhüllungen von Lebensmitteln) berücksichtigt.

Nähere Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG\\_Gegenüberstellung17022020.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG_Gegenüberstellung17022020.pdf)

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG\\_Novelle\\_2020\\_Erläuterungen17022020.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG_Novelle_2020_Erläuterungen17022020.pdf)

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG\\_Novelle17022020.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG_Novelle17022020.pdf)

Ausgabe 11 | 26.05.2020

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

## **BETRIEB UND UMWELT**

[http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG\\_WFA17022020.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/MEG_WFA17022020.pdf)

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Dienstag, 2.6.2020 an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at) .



## WIRTSCHAFTSPANORAMA

### 1. Stellungnahme Selbständige - Plattformökonomie

Vor einiger Zeit haben Sie dazu beigetragen, das SMEUnited Positionspapier im Anhang zu erstellen. Mittlerweise hat die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission begonnen, sich der Frage von Selbständigen, die auf Plattformen tätig sind, anzunehmen. Um im Rahmen eines online Fact Finding Seminars, die bestehenden Probleme zu analysieren. Zur Vorbereitung dieses Seminars ersuchen wir um die Beantwortung der untenstehenden Fragen.

1. Gibt es Probleme in Bezug auf die Situation der Plattform - und ganz allgemein der Gig-Arbeiter? Was ist die Ursache und das Ausmaß dieser Probleme? Gibt es in dieser Hinsicht Ihrer Ansicht nach einen wesentlichen Unterschied zwischen Plattformarbeitern und anderen Arten von Gig-Arbeitern (z.B. freiberufliche Journalisten, Schauspieler)?
2. Gibt es Ihrer Ansicht nach eine signifikante Anzahl "falscher" Selbständiger (d.h. falsch eingestufte Arbeitnehmer) in Ihrer(n) Branche(n)?
3. Welche Situationen und Merkmale können nach Ihrer Erfahrung und anhand von Beispielen aus Ihrer(n) Branche(n) bestimmte selbständige Erwerbstätige verletzlich und/oder schutzbedürftig machen? Welches sind die Hindernisse, um dieses Problem anzugehen?
4. Was die nationalen Vorschriften anbelangt, die Selbständige von der Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts ausnehmen, waren solche Ausnahmen Ihrer Ansicht nach nützlich, um die Situation verletzlicher Selbständiger (z.B. Selbständige, die wirtschaftlich von einer begrenzten Anzahl von Kunden abhängig sind) in bestimmten Sektoren zu verbessern?
5. Sind Ihnen andere nationale Initiativen bekannt, die nützlich waren, um die Situation verletzlicher Selbständiger zu verbessern?
6. Sind Ihnen nützliche Präzedenzfälle oder relevante Beispiele in Ihrem/n Sektor(en) bekannt, die die Situation von Gig-Arbeitern verbessert haben?
7. Inwieweit sind in Ihrer Organisation Plattformen oder Plattform-/Gig-Arbeiter (je nachdem, was zutrifft) vertreten?
8. Welche rechtlichen und praktischen Hindernisse (falls zutreffend) hindern die Plattform-/Gig-Arbeitnehmer daran, Ihrer Organisation beizutreten?
9. Wir möchten auch mit Ihnen erörtern, ob Sie der Meinung sind, dass die Möglichkeit, Tarifverhandlungen zu führen, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, über Arbeitnehmer (einschließlich "Scheinselbständiger") hinaus auf (bestimmte) Selbständige ausgedehnt werden sollte, oder ob dies nicht der Fall sein sollte.

Wir bitten um allfällige Stellungnahme bis **Freitag, 29.05.2020 (bei uns einlangend)** an [SRP@wkoee.at](mailto:SRP@wkoee.at).

[WKBS Selbständige - Plattformökonomie Beilage\\_SMEUnited paper on self-employed final May 2020](#)